

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerats (SGK-S)
3003 Bern

Per Mail an: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 5. Oktober 2020 sgv-Gf/dm

Vernehmlassungsantwort:

16.312 Standesinitiative. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 hat uns der Präsident der SGK-S eingeladen, zur randvermerkten KVG-Revision Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Zu den wichtigsten Bestimmungen der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 64a Abs. 1^{bis}

Nach unserem Dafürhalten ist der Begriff «grundsätzlich» zu streichen. Wir sehen keinen Anlass, um hier einen Interpretationsspielraum einzubauen.

Art. 64a Abs. 2

Die vorgeschlagene Anpassung lehnen wir ab. Aus Sicht des sgv kann es nicht angehen, die Krankenversicherer gegenüber anderen Gläubigern zu benachteiligen, indem man die Anzahl Betreibungen auf vier pro Jahr limitiert. Jeder einzelne Krankenversicherer soll weiterhin frei entscheiden können, was aus seiner Sicht der ideale Rhythmus bei den Betreibungen ist, um einerseits möglichst viele offene Forderungen eintreiben zu können und andererseits die aus den Betreibungen resultierenden Kosten möglichst tief zu halten.

Art. 64 Abs. 4

Wir sprechen uns dafür aus, dass die Kantone alle Forderungen, die Gegenstand der Bekanntgabe nach Absatz 3 waren, übernehmen und dass sie den Versicherern 92 Prozent ihrer Forderungen vergüten.

Art. 64 Abs. 5

Wenn Art. 64 Abs. 4 in unserem Sinne angepasst wird, braucht es den vorliegenden Absatz nicht mehr. Wir beantragen daher dessen Streichung.

Art. 64 Abs. 7

Wir unterstützen die Streichung von Abs. 7, welcher es den Kantonen ermöglicht hat, eine Liste mit säumigen Zahlern zu führen. Die bisherige Regelung hat das Delkredererisiko vom Versicherer zum Leistungserbringer hin verschoben, was nach unserem Dafürhalten nicht ins System einer sozialen Krankenversicherung passt. Zudem sind wir der Meinung, dass es dem Umstand Rechnung zu tragen gilt, dass die bisherigen Erfahrungen mit diesen Listen mehrheitlich unbefriedigend waren.

Art. 64 Abs. 7^{quater}

Wir beantragen, dass explizit festgehalten wird, dass die Daten nach einem einheitlichen Standard auf elektronischem Weg auszutauschen sind.

Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen

Da wir uns dafür aussprechen, dass die Kantone alle Forderungen, die Gegenstand der Bekanntgabe nach Absatz 3 waren, übernehmen und dass sie den Versicherern 92 Prozent ihrer Forderungen vergüten, braucht es die vorgeschlagene Anpassung nicht. Auf Ziffer 1 der Übergangsbestimmungen ist daher zu verzichten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor